



Jahrgang 17

Donnerstag, den 4. Juni 2020

Nummer 8

– Nichtamtlicher Teil –

Das Stadtmuseum öffnet bald!



Über den genauen Termin werden Sie informiert.

Lesen Sie mehr hierzu auf Seite 17!

www.badlangensalza.de



Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0

stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de

Öffnungszeiten:

Mo - Di,	Di	13 - 18 Uhr
Do - Fr	Mi	geschlossen
	Do	14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz

Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergerbmeister@bad-langensalza.thueringen.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter

Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
volker.poebler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter

Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
t.wronowski@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamte, Bußgeldstelle

Tel. 859-166 Fax 859-400
buergerservice@bad-langensalza.thueringen.de

Meldewesen, Fundbüro

Tel. 859-340 Fax 859-341
meldewesen@bad-langensalza.thueringen.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt

Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
g.saborowski@bad-langensalza.thueringen.de

Kinder, Jugend, Senioren

Tel. 859-172 Fax 859-400
b.goethe@bad-langensalza.thueringen.de

Kultur, Tourismus, Sport (An der Alten Post 2)

Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II

Bauamt

Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.thueringen.de

Friedhofsverwaltung

(Sitz: Friedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung

Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen

Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik

(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Datenschutzbeauftragter

Tel. 859-174 Fax 859-100
datenschutzbeauftragter@bad-langensalza.thueringen.de

Verwaltungsleiter, Organisation & Personal

Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.thueringen.de

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)

Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)

Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster

(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“

(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)

Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“

(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel. Absprache			0176 72422962
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 859310
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	0176 45694527
Klettstedt	Martin Schmidt	Das Gässchen 27	jeden	Do	17 - 18.30	0157 79360815
Merxleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Straße der Einheit 22	letzter Dienstag im Monat oder nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 859310
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	03603 859310

Städtische Partner

Touristinformation

(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme

(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@kti-badlangensalza.de

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr

112
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Kreisleitstelle und Anmeldg.

Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst 116117

Polizeistation Bad Langensalza

Bahnhofstraße 3 03603 8310

Feuerwehr Bad Langensalza

Illebener Weg 11 b 03603 845785

Giftnotruf 0361 730730

Frauennotruf 03603 894466

Kinder- u. Jugendschutz-

dienst ASB 03601 816688

Kinder- u. Jugendsorgen-

telefon (kostenfrei) 0800 0080080

Elterntelefon 0800 1110550

Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH

und Netze Bad Langensalza GmbH

Störungsdienst 03603 8508500

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

und Abwasserzweckverband

„Mittlere Unstrut“

Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 14.05.2020 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 18.05.2020
Matthias Reinz
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

9. **Aufhebung des Beschlusses Nr. VL-149/7/2020 vom 27.02.2020 Antrag der CDU Fraktion: Änderung der Gesellschafterverträge der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH (SWL) und der NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL)** **VL-173/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. VL-149/7/2020 vom 27.02.2020 zum Antrag der CDU Fraktion: Änderung der Gesellschafterverträge der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH (SWL) und der NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL) aufgrund der Beanstandung des Bürgermeisters nach § 44 ThürKO.

10 Ja-Stimmen
14 Nein-Stimmen (mehrheitlich)
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

10. **Verweisung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 an den Rechnungsprüfungsausschuss** **VL-178/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza nimmt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2019 nach § 81, Absatz 4 ThürGemHV zustimmend zur Kenntnis und verweist diesen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 an das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 82 ThürKO zur örtlichen Prüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt die Aufgabe gemäß Geschäftsordnung des Stadtrates wahrzunehmen und bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes.

24 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

11. **Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Röderstieg“ im Ortsteil Aschara gem. § 19 ThürKO i. V. m. § 10 BauGB** **VL-158/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gem. § 19 ThürKO i. V. m. § 10 BauGB die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Röderstieg“ im Ortsteil Aschara der Stadt Bad Langensalza in der Fassung vom 28. Februar 2020. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes beim Landrat samt des Unstrut-Hainich-Kreises zu beantragen und die Genehmigung bekannt zu machen.

24 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

12. **Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „West“ im Ortsteil Thamsbrück gem. § 19 ThürKO i.V.m. § 10 BauGB** **VL-159/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gem. § 19 ThürKO i. V. m. § 10 BauGB die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „West“ im Ortsteil Thamsbrück der Stadt Bad Langensalza in der Fassung vom 28. Februar 2020. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes beim Landrat samt des Unstrut-Hainich-Kreises zu beantragen und die Genehmigung bekannt zu machen.

24 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

13. **Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Thiemsburger Weg“ in Bad Langensalza gem. § 2 Abs.1 BauGB** **VL-160/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Thiemsburger Weg“ in Bad Langensalza gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den in der Anlage zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichneten Bereich in der Gemarkung Bad Langensalza. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zweckmäßige städtebau-

lich geordnete Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Westen des Stadtgebietes von Bad Langensalza geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss soll den politischen Willen dokumentieren, dass mit dem Planverfahren das aufgeführte Ziel verfolgt wird. Das Bauleitplanverfahren schafft Rechtssicherheit und dient dem Entgegenwirken einer Fehlentwicklung in diesem Gebiet.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

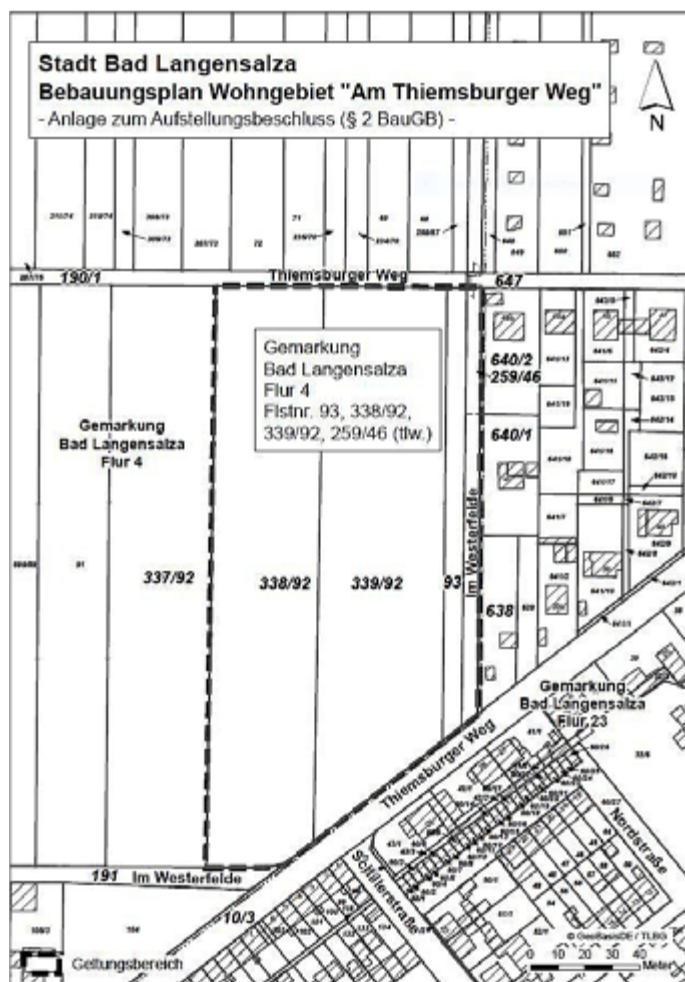
Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

14. Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Thiemsburger Weg“ in Bad Langensalza und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB VL- 161/7/2020

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Thiemsburger Weg“ der Stadt Bad Langensalza vom 12. Februar 2020 mit Begründung und Umweltbericht und beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes zu unterrichten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza bekannt zu machen.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

15. Billigung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Langensalza und der Ortsteile sowie Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB VL- 162/7/2020

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza billigt den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Langensalza und aller Ortsteile vom 30. März 2020 mit Begründung, Umweltbericht und weiteren Anlagen. Der Stadtrat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes zu unterrichten.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza bekannt zu machen.

18 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

16. Diskussion und Empfehlung zur Neufassung der Förderrichtlinie der Stadt Bad Langensalza im Kommunalen Förderprogramm „Gestalterischer Mehraufwand“ VL- 172/7/2020
1. Ergänzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Neufassung der Förderrichtlinie im Kommunalen Förderprogramm „Gestalterischer Mehraufwand“ auf der Grundlage der §§ 136 ff BauGB, der Thüringer Städtebauförderrichtlinie- ThStBauFR in Verbindung mit § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des

Freistaates Thüringen (ANBest-P), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils gültigen Fassung.
Die als Anlage beigefügte Neufassung der Förderrichtlinie ist Bestandteil des Beschlusses.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

Siegel -

Förderrichtlinie - Kommunales Förderprogramm

Förderung gestalterischer Mehraufwendungen bei der Durchführung privater Baumaßnahmen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anlass der Förderung
- § 2 Rechtsgrundlage.
- § 3 Gegenstand der Förderung
- § 4 Fördervoraussetzungen und Förderhöhe
- § 5 Bescheinigung nach §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz (EStG)
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Anlass der Förderung

- (1) Vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza wurde das Kommunale Förderprogramm „Gestalterischer Mehraufwand“ beschlossen, welches finanzielle Mittel im Rahmen der Städtebauförderung des Freistaates Thüringen für die Durchführung privater Baumaßnahmen zur Verfügung stellt.
- (2) Die Stadt verfolgt mit dem Kommunalen Förderprogramm das Ziel, das historische Stadtbild der Stadt langfristig zu sichern. Es gilt die Eigen- und Besonderheiten zu bewahren und sie unter speziellen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln, ohne dass sie ihren ursprünglichen Charakter verlieren.
- (3) Unter Berücksichtigung dieser Prämisse sollen private Maßnahmen zur Sanierung und Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen durch dieses Programm finanziell unterstützt werden. Sie stellen einen Anreiz für privates gestalterisches Engagement dar.

§ 2

Rechtsgrundlage

- (1) Das Kommunale Förderprogramm und damit die Weitergabe von Zuwendungen an private Eigentümer beruht auf den Bestimmungen der §§ 136 ff BauGB, der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien-ThStBauFR in Verbindung mit § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Freistaates Thüringen (ANBest-P).
- (2) Die Förderrichtlinie kann durch den Beschluss des Stadtrates wieder aufgehoben werden.
- (3) Grundlagen für die Gewährung von Fördermitteln sind die derzeit gültige Sanierungssatzung und die derzeit gültige Erhaltungssatzung der Stadt Bad Langensalza, in denen der entsprechende Geltungsbereich räumlich eingegrenzt ist und in dem sich die entsprechende Sanierungsmaßnahme befinden muss.
- (4) Die Förderrichtlinie ist mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) abgestimmt und durch den Stadtrat am 14.05.2020 beschlossen worden (Beschluss-Nr. VL-172/7/2020 1. Ergänzung).

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind bauteilbezogene Maßnahmen, die der Erhaltung, Sanierung und Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen unter Berücksichtigung der Prinzipien der

Sanierungsziele der Stadt Bad Langensalza sowie der denkmalschutzrechtlichen Belange dienen. Details zur Gestaltung und Ausführung werden im Rahmen der Sanierungsberatung getroffen.

Fenster, Türen, Tore

- (2) Neu eingebaute Fenster sind grundsätzlich in heimischem Holz auszuführen und müssen die Form eines stehenden Rechtecks haben. Sie sind 2-flügelig, 2-flügelig mit Oberlicht oder 1-flügelig mit Sprossenteilung zu gestalten. Wenn historisch vorgegeben, sind sie durch Brett- bzw. Leistenprofile einzufassen. Bei Neubauten bzw. historisch nicht nachvollziehbaren Fenstern in Altbauten muss die Teilung der Fenster so erfolgen, dass ein harmonisches, vertikal betontes Verhältnis entsteht.
- (3) Türen und Tore sind nach Möglichkeit aufzuarbeiten und zu ergänzen. Neueinbauten von Türen und Toren sind nach dem historischen Bestand zu fertigen, vorhandene Proportionen und Aufteilungen sind wiederaufzunehmen. Bei Neueinbau ist heimisches Holz zu verwenden.

Dacharbeiten

- (4) Die Dacheindeckung im Sanierungsgebiet hat grundsätzlich mit Tonziegeln zu erfolgen. Es sind die entsprechenden Sorten, z. B. Biberschwanzziegel, Doppelfalzziegel oder Muldenfalzziegel o. a. gemäß rechtskräftiger Genehmigung zu verwenden. Im Wesentlichen sollte die vorhandene Deckung aufgenommen werden, bezogen auf Typ, Farbe und Format der Ziegel.
- (5) Dachkisten, Gauben, Windfedern und Leisten sind in Holz auszuführen. Dachformsteine und Kunstschiefer sind nicht zulässig.
- (6) Im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen sind Dachbegrünungen, vorzugsweise im rückwärtigen Bereich, förderfähig.

Fassadengestaltung

- (7) Putzarbeiten sind, wenn erforderlich, mit mineralischem Putz auszuführen. Bei zusätzlichen Wärmedämmmaßnahmen ist vorzugsweise Wärmedämmputz zu verwenden.
- (8) Fachwerkbauten, wenn nicht freigelegt, sind grundsätzlich mit mineralischem Wärmeputz zu versehen.
- (9) Bei Fassadenanstrich ist mineralische Farbe zu verwenden.
- (10) Sockel sind mit einheimischen Natursteinen scharriert zu gestalten oder mit einem diffusionsfähigen Glattputz zu versehen. Spaltklinker, Fliesen und andere keramische Artikel sind nicht zulässig.
- (11) Fassadenbegrünungen, die zur weiteren Entwicklung der Rosenstadt beitragen, sind förderfähig, soweit diese den denkmalfachlichen Anforderungen und gestalterischen Vorgaben entsprechen.

Hofbegrünung, Entsiegelung, Beseitigung störender Anlagen

- (12) Dies betrifft alle Vorhaben zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf den privaten Freiflächen (z. B. Beseitigung störender Anlagen, Entsiegelung, Hofbegrünung). Bei der Hofsanierung ist insbesondere der Einsatz von natürlichen Baustoffen, wie Naturstein, Lehmstein, einheimisches Holz etc. förderfähig.

§ 4

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

- (1) Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der ThStBauFR, auf die seitens des Antragstellers kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Dazu stellt die Stadt Bad Langensalza jährlich Haushaltsmittel für die Dauer des Städtebauförderungsprogrammes zur Verfügung.
- (3) Der Umfang des Programms wird je nach Antragsvolumen der privaten Bauherren und der Haushaltslage der Stadt jährlich neu festgelegt.

(4) Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Bewilligung des Vorhabens Kommunales Förderprogramm „Gestalterischer Mehraufwand“ oder eine Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes vorliegt.

(5) Maßnahmen können erst begonnen werden, wenn die Vereinbarung über die Gewährung von Städtebaufördermitteln für gestalterische Mehraufwendungen zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bad Langensalza abgeschlossen wurde.

(6) Bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

(7) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(8) Der Inhalt der Maßnahme ist anhand der eingereichten Firmenangebote durch die Stadt oder den Sanierungsträger der Stadt zu prüfen. Die förderfähigen Kosten sind zu ermitteln und zu dokumentieren. Erforderliche Beratungsgespräche führt der Sanierungsträger kostenfrei durch.

(9) Grundlage der Förderung ist eine rechtsgültige Baugenehmigung bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, sofern diese bauordnungsrechtlich notwendig sind, sowie eine sanierungsrechtliche Genehmigung der Stadt nach §§ 144, 145 BauGB.

(10) Alle privaten Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind auf die Sanierungsziele der Stadt Bad Langensalza abzustimmen. Die Stadt behält sich vor, Förderungen auszusetzen, zu streichen oder nachträglich abzuerkennen.

(11) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses. Zur Berechnung der Höhe des Zuschusses werden alle Maßnahmen bei Antragstellung auf Zuordnung in das Kommunale Förderprogramm bei kleinteiligen Maßnahmen oder auf Gesamtmodernisierung mit Rentierlichkeitsberechnung überprüft.

(12) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms wird der Zuschuss auf die förderfähigen Kosten in der Regel mit 25%iger Förderung bedacht.

(13) Im Einzelfall, bei besonderen gestalterischen Anforderungen, kann dieser 25%ige Fördersatz nach Beschluss des Bau-, Planungs- und Sanierungsausschusses nach oben korrigiert werden.

(14) Es wird eine Förderhöchstgrenze von 5.000,00 € je Grundstück festgelegt. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.

(15) Die Förderung einer Einzelmaßnahme aus Mitteln verschiedener Förderprogramme (außer Städtebaufördermitteln) ist zulässig, wenn durch eine klare Kostentrennung sichergestellt wird, dass keine Doppelförderung erfolgt.

(16) Bestehen im Einzelfall bereits städtebaulich-architektonische Missstände an Gebäuden und baulichen Anlagen und werden diese mit der geförderten Maßnahme nicht beseitigt, wird nur die Hälfte des unter § 4 Abs.12 ff errechneten Zuschusses gewährt.

(17) Werden die Missstände zu einem späteren Zeitpunkt behoben, ist die Ausschöpfung der vollständigen Fördersumme für die neu beantragten Maßnahmen möglich.

(18) Die Punkte (16) und (17) unterliegen jedoch einer Einzelfallprüfung durch den Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza.

(19) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln durch die privaten Bauherren ist die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen (u.a. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabeverordnung VgV, ThürVgV, etc.

Einzureichende Unterlagen

(20) Nachfolgende Unterlagen sind vor Baubeginn einzureichen.

Antragsteller
Formloser Antrag
Fotodokumentation des Bestandes vor Beginn
Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis oder rechtsgültige Baugenehmigung
Sanierungsrechtliche Genehmigung
Mindestens drei verbindliche Kostenvoranschläge
Ggf. Skizzen oder Zeichnungen
Sanierungsträger/Stadt
Prüfungsprotokoll zu Firmenangeboten und Abrechnungen/fachliche Stellungnahme
Flurkartenauszug
Beschluss des Bau-, Planungs- und Sanierungsausschusses bei Zuwendungen über 5.000,00 €
Beschluss des Bau-, Planungs- und Sanierungsausschusses bei Einzelfallprüfungen gemäß Punkte (16) & (17) der Förderrichtlinie

Vertrag

(21) Zwischen der Stadt Bad Langensalza und dem Eigentümer wird nach der Bewilligung der Fördermittel durch das Thüringer Landesverwaltungsamt eine Vereinbarung über die Baumaßnahme, die Förderhöhe und die Auflagen geschlossen, in der die finanzielle Höhe des Zuschusses festgeschrieben ist.

(22) Nachträgliche Änderungen des Förderbetrages nach oben sind nicht möglich.

(23) Der Bescheid auf Zusage einer Förderung wird von der Stadt Bad Langensalza erteilt und ein vorläufiger Zuschuss nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt. Die tatsächliche Förderhöhe wird seitens der Stadt oder des Sanierungsträgers nach Vorlage der Abschlussrechnungen ermittelt.

(24) Die Durchführung der Maßnahme hat in dem in der Vereinbarung festgelegten Durchführungszeitraum zu erfolgen. Sollte eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar genehmigt werden, ist diese auf Einzelmaßnahmen übertragbar.

Auszahlung von Fördermitteln

(25) Durch den verantwortlichen Bearbeiter der Stadt und/oder des Sanierungsträgers wird die Bauausführung gemäß der Genehmigung geprüft und die fachliche Freigabe zur Auszahlung gegeben.

(26) Werden Mängel bei der Durchführung der Baumaßnahme festgestellt, können Fördermittel vollständig oder zu einem Teil (30%iger Einbehalt) zurückbehalten werden.

(27) Es ergeht dann eine terminlich gebundene Aufforderung zur Abstellung der Mängel an den Eigentümer bzw. Antragsteller.

(28) Nach Fertigstellung der Maßnahme sind der Stadt eine Kostenaufstellung mit entsprechenden Rechnungsbelegen und eine Fotodokumentation vorzulegen.

(29) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch den Sanierungsträger.

(30) Sollte ein Eigentümer nach der Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogramms zu einem späteren Zeitpunkt gegen das Sanierungsrecht und gegen die Ziele der Sanierung verstoßen, so hat er die erhaltenen Fördermittel an die Stadt zurückzuzahlen.

Ausschluss von Fördermitteln

(31) Für Maßnahmen, die unmittelbar durch eine Teilmodernisierung oder eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung im Sinne der Städtebauförderung (ThSt-BauFR Pkt. 16) bzw. Wohnungsbauförderung Fördermittel erhalten, ist eine Förderung ausgeschlossen. Der gestalterische Mehraufwand steht im Fokus der Förderung, weshalb Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten als nicht förderfähig angesehen werden.

(32) Ersatz- und Neubauten werden nicht gefördert.

§ 5

Bescheinigung nach §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz (EStG)

(1) Die Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen durch den Eigentümer ist Voraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungs- oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach dem EStG.

(2) Die durch die Gemeinde erteilte Bescheinigung dient zur Vorlage bei den Finanzbehörden.

(3) Die Bescheinigung muss schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

(4) Vor Baubeginn sind folgende Unterlagen bei der Stadt einzureichen:

- Angaben zum Vorhaben und Durchführungszeitraum
- eine Kostenzusammenstellung an Hand von Kostenangeboten
- Pläne oder Bilder Bestand

(5) Es muss eine rechtsverbindliche Vereinbarung über die Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes zwi-

schen dem Antragsteller und der Gemeinde geschlossen worden sein.

(6) Nach der Durchführung der Baumaßnahme sind vorzulegen:

- komplett ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Bescheinigung nach §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG
- vollständige Rechnungslegung (Originalrechnungen einschließlich kleinerer Belege) nach Gewerken oder Bauteilen geordnet und laufend nummeriert gemäß Punkt 4 des Antrages auf Ausstellung einer Bescheinigung nach §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG

(7) Die Einzelmaßnahmen müssen den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechen.

§ 6

Inkrafttreten

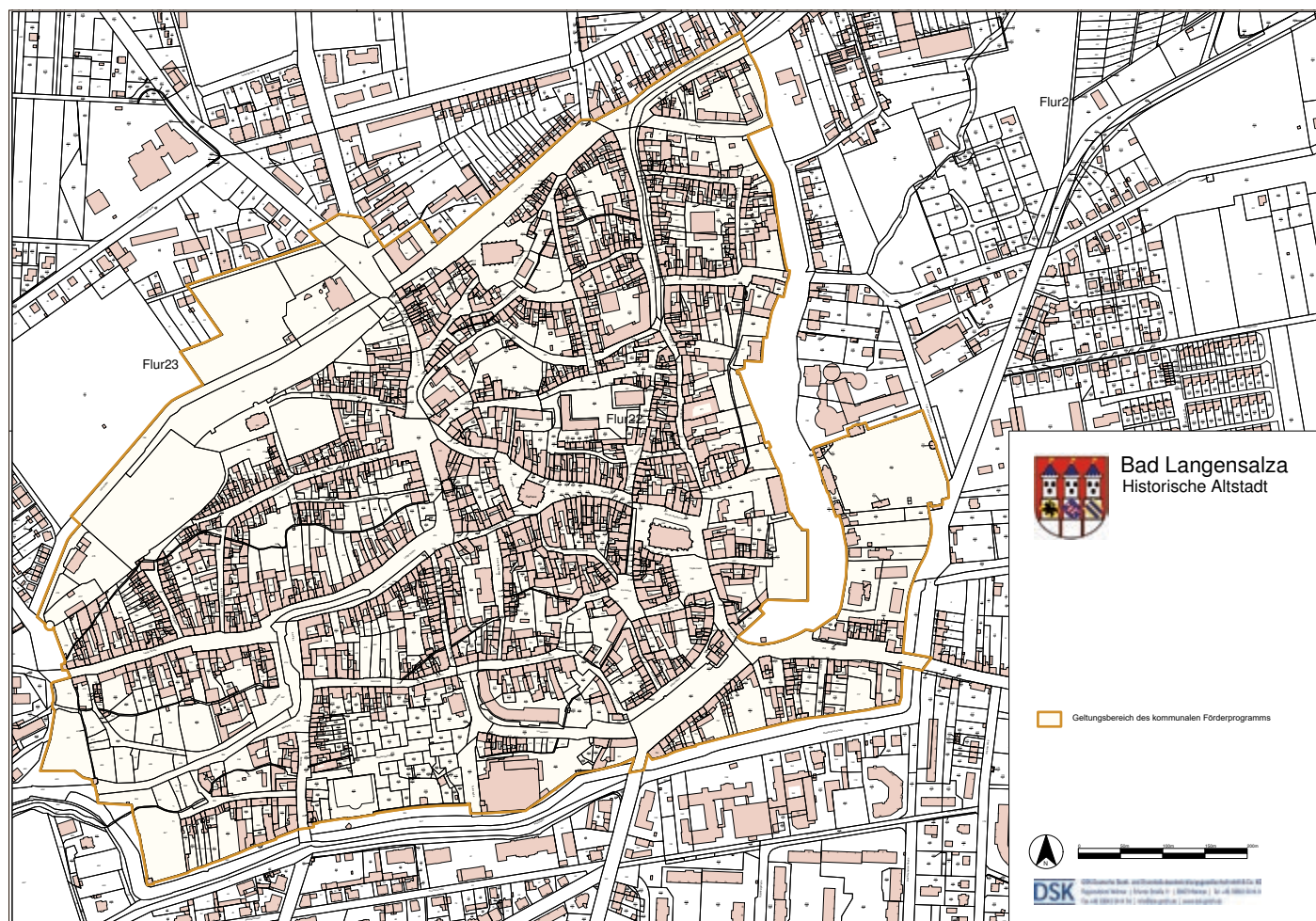
Diese Richtlinie wurde durch den Stadtrat am 14.05.2020 beschlossen und setzt damit die bisher geltende Förderrichtlinie der Stadt Bad Langensalza außer Kraft.

Bad Langensalza, 15.05.2020

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -



Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020

Öffentliche Sitzung

17. Berufung eines sachkundigen Bürgers sowie seiner Stellvertreterin in 166/7/2020
den Ausschuss Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren

VL-

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Berufung von Herrn Matthias Herty als sachkundigen Bürger des Beirates für Menschen mit Behinderung der

Stadt Bad Langensalza in den Ausschuss Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren, und als Stellvertreterin Frau Marianne Neitzke.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020**

Öffentliche Sitzung

18. Berufung einer sachkundigen Bürgerin sowie Stellvertretern in den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren VL- 167/7/2020

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Berufung von Frau Petra Schnürch als sachkundige Bürgerin des Seniorenbeirates der Stadt Bad Langensalza in den Ausschuss Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren, und als 1. Stellvertreterin Frau Erika Sterzel sowie als 2. Stellvertreterin Frau Sabine Schenke.

24 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020**

Öffentliche Sitzung

19. 2. Änderung der Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz im Bereich Thiemsburg/ Baumkronenpfad VL- 168/7/2020

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderung der Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz im Bereich Thiemsburg/ Baumkronenpfad.
Der in der Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Aufgrund der §§ 2,18,26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 14. Mai 2020 die folgende

2. Änderung der Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz im Bereich Thiemsburg/ Baumkronenpfad

beschlossen:

Artikel 1

1.
§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf dem Parkplatz befinden sich Parkplätze in folgender Anzahl:

- 280 PKW-Parkplätze
- 30 Motorradparkplätze
- 11 Wohnmobilstellplätze
- 8 Busparkplätze

Diese Parkplätze dienen überwiegend dem zeitlich begrenzten Parken von Personenkraftwagen und Lieferwagen (Kleintransporter) sowie Bussen, Wohnmobilen, Motorrädern und Mopeds entsprechend der Beschilderung und Parkflächenmarkierung.“

2.
In § 1 Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

3.
In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

4.
§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Parkentgelt beträgt

- für PKW's, Lieferwagen (Kleintransporter), Motorräder und Mopeds 3,00 Euro incl. gültiger Mehrwertsteuer pro Tag
- für Wohnmobile und Busse 10,00 Euro incl. gültiger Mehrwertsteuer pro Tag

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz im Bereich Thiemsburg/ Baumkronenpfad tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 15.05.2020

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020**

Öffentliche Sitzung

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

20.1 Bewilligung für eine überplanmäßige Ausgabe - Dorferneuerung, Freiflächengestaltung am Bürgerhaus Eckardtsleben VL- 174/7/2020

Der Stadtrat stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 34.960,00 € in der Haushaltsstelle 2 7602 001 9501 - DE Eckardtsleben, Gestaltung Freifläche - zu.
Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme in der Haushaltsstelle 2 7602 001 361001 - Dorferneuerung Eckardtsleben, Gestaltung Freifläche, Zuschüsse vom Land -.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020**

Öffentliche Sitzung

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

20.2 Bewilligung für eine überplanmäßige Ausgabe - Spielplatz Jüdenhügel VL- 175/7/2020

Der Stadtrat stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.000,00 € in der Haushaltsstelle 2 5810 001 952025 - Spielplatz Jüdenhügel - zu.
Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus einer Minderausgabe in der Haushaltsstelle 2 8600 001 954005 - Spielgeräte im Themengarten -.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 7. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 14.05.2020**

**Öffentliche Sitzung
Anträge der Fraktionen**

**21.1 Antrag der WIR-Wählergruppe: Be- VL-
schaffung einer Konferenz-Software 179/7/2020
für Gremien und Verwaltung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Beschaffung einer Konferenz-Software für die Arbeit im Stadtrat, in den Ausschüssen und in der Verwaltung.

19 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Liegenschaftsneuvermessung (Festlegung der Flurstücksgrenzen)

In der Gemeinde Bad Langensalza wurde eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt. Folgendes Flurstück ist von der Liegenschaftsneuvermessung betroffen:

Lagebezeichnung: Steinbornstraße
Gemarkung: Zimmern
Flur: 2
Flurstücke: 543/206

Die Festlegung der Flurstücksgrenzen der Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschriften und die dazugehörigen Skizzen) können von den Beteiligten
vom 03.07.2020 bis 03.08.2020

in der Zeit von

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement
und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

„Aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit Covid-19 wurde durch das TLBG am 23.04.2020 ein Schutzkonzept zur Sicherstellung allgemeiner Hygienevorschriften bei der Durchführung von Veranstaltungen herausgegeben. Es wird deshalb um Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht) und einer entsprechenden Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten (Tel.: 03601 57 4114-0).“

Gemäß § 16 Abs. 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Festlegung der Flurstücksgrenzen der Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschriften und die dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben. Die Festlegung der Flurstücksgrenzen der Liegenschaftsneuvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festlegung der Flurstücksgrenzen der Liegenschaftsneuvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 20.05.2020

Im Auftrag

gez. Gunter Franke

Katasterbereichsleiter

<https://www.thueringen.de/th9/tlbw/wir-ueber-uns/bekanntmachungen/index.aspx>

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

21.04.2020

Flurbereinigungsverfahren Großengottern

Az.: 1-3-0651

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Großengottern**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 30.03.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für archäologische Grabungen entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

01.07.2020

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt (Gemeinde Unstrut-Hainich als erfüllende Gemeinde), 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern, Marktstraße 48,
 - Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und
 - Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen, Neue Straße 11,
- während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmens-träger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. Nutzungsentschädigung
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
 - c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.
3. Schlagsentschädigung
Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.
4. Eigentümerpachtentschädigung
Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Großengottern handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt, Bau-km 0-630,000 bis Bau-km 6+656,827, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. 540.10-3811-14/10) sowie der Beschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.07.2019 (Az. 540.10-4348-17/17) erlassen wurden und bestandskräftig sind,

2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Großengottern vom 27.10.2016 und der Änderungsbeschluss vom 17.10.2017 für sofort vollziehbar erklärt worden sind und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln. Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelhörsingens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen den Ortsumgehungen Bad Langensalza und Mühlhausen.

In den Planungen zum Bau der Ortsumfahrung Großengottern / Schönstedt war ein planungsgleicher Knotenpunkt von B 247 / L 1031 enthalten. Auf Grund der Gefahrenlage durch die Zweispurigkeit der Fahrbahn und den zugelassenen Geschwindigkeiten im Zuge der B 247 sieht die Planung nun vor, die L 1031 mit einer Brücke zu überführen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um Maßnahmenflächen für archäologische Grabungen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Denkmalschutz betreffend unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 ThürDSchG eine Vereinbarung über die bauvorgegreifende und baubegleitende archäologische Untersuchung abzuschließen.

Um die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Trassenbaus im Frühjahr 2021 abzuschließen,

müssen die archäologischen Untersuchungen (Grabungen) ab 01.07.2020 durchgeführt werden. Die Vorerkundung ist abgeschlossen und bestätigt die Notwendigkeit von großflächigen Hauptuntersuchungen und Bergungen im unmittelbaren Bereich des Baufeldes.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig. In den Fällen, in denen künftig eine dauerhafte Inanspruchnahme für den planfestgestellten Trassenbau bzw. Folgemaßnahmen vorgesehen ist, wird die Darstellung in den Grunderwerbskarten durch die Kennzeichnung der vorübergehenden Inanspruchnahme überlagert.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Realisierung der archäologischen Grabungen zeitlich vor der Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der Kraft Gesetzes für die zu Grunde liegende angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 vom 29.03.2012 sowie nach dem Planänderungsbeschluss vom 30.07.2019 für den Knoten B 247 / L 1031. Beide Beschlüsse sind gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

(DS)

Flurstücksliste zur vorläufigen Anordnung vom 21.04.2020
Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m²]	dauernder Entzug [m²]	vorübergehender Entzug [m²]
Bad Langensalza	3	409/27	42.582	1.100	0
Bad Langensalza	3	262/26	4.809	3.970	286
Bad Langensalza	3	360/26	15.319	1.575	995
Bad Langensalza	3	209	3.710	649	60
Bad Langensalza	3	391/34	6.150	1.755	290
Bad Langensalza	3	390/34	8.334	2.230	395
Bad Langensalza	3	387/34	22.819	1.025	600
Bad Langensalza	3	388/34	430	170	45
Bad Langensalza	3	389/34	287	287	0
Bad Langensalza	3	33	26.710	9.650	590

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 18, Nr. 5 vom 20. Mai 2020 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 18, Nr. 5 vom 20. Mai 2020 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Vorschriften zur Lärmvermeidung

Überall in den Gärten herrscht Hochbetrieb. Die Hobbygärtner graben und pflanzen, düngen und schneiden, damit die Blumen blühen, die Gemüsebeete und Obstbäume reiche Ernte tragen. Das Aushängeschild jeden Hausbesitzers ist in den meisten Fällen ein gepflegter Rasen. Damit dieser auch prächtig gedeiht und mit dichtem, sattem Grün bewachsen ist, wurde er im Frühjahr vertikutiert und frisch gedüngt. Oftmals war dies aber zu viel des Guten, vor allem dann, wenn der Rasenmäher kaum mehr zur Ruhe kommt.

Vorbei ist es dann aber auch mit der Ruhe des Nachbarn, vor allem, wenn das lärmintensive Ungetüm in der Mittagszeit oder spät am Abend zum Einsatz kommt.

Den Nachbarn direkt ansprechen, dies wagen sich die wenigsten. Man will doch den nachbarschaftlichen Frieden nicht gefährden. So greift der lärmgestresste und sich nach stiller sehnde Bürger zum Telefon und wählt die Nummer der Stadtverwaltung. „Darf mein Nachbar während der Mittagszeit seinen Rasen mähen? Wie lange am Abend ist dies erlaubt? Mein Nachbar mäht auch am Sonntag, darf er das? Hat die Stadt eine Verordnung, in der die Betriebszeiten festgelegt sind?“

Mit diesen und anderen Fragen werden die zuständigen Mitarbeiter des Ordnungsamtes seit einigen Wochen wieder täglich konfrontiert.

Antworten auf all die Fragen sind in gesetzlichen Grundlagen zu finden, welche wir nachstehend zur Kenntnis geben. Verstöße gegen die Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Auszug aus dem Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 in der derzeit geltenden Fassung

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

(2) An den Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonn- oder Feiertags widersprechen.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 2 sind ausgenommen

1. Tätigkeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen sind,
2. Tätigkeiten der Unternehmen, die Post- und Fernmeldedienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, der Versorgungsbetriebe und -einrichtungen, der Eisenbahnen und sonstiger der Personenbeförderung dienenden Unternehmen,
3. Tätigkeiten der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, dass Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind,

4. unaufschiebbare Tätigkeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Unfalls oder eines Notstands erforderlich sind,
5. die im Fremdenverkehr und zur Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung üblichen Dienstleistungen persönlicher Art,
6. die Öffentlichkeit nicht störende, nichtgewerbsmäßige Tätigkeiten in Haus und Garten.

Bei den erlaubten Tätigkeiten ist auf das Wesen des Tags Rücksicht zu nehmen. Unnötige Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden.

Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren der Stadt Bad Langensalza

§ 16 - Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.“

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Vorschriften gibt es zum Thema Lärmimmission durch Rasenmäher, Laubsauger gibt es in der **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) vom 29. August 2002 in der aktuellen Fassung**

Was ist in der Vorschrift geregelt?

- a) **Rasenmäher** dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Sogenannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen dürfen auch nicht während der angegebenen Zeiten betrieben werden.
- b) **Heckenscheren** dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden. Dasselbe gilt für tragbare Motorkettensägen.

- c) **Rasentrimmer / Rasenkantenschneider** dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden.
- d) **Vertikutierer** dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden.
- e) **Schredder / Zerkleinerer (sogenannte Häcksler)** dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Geräte mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben werden.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind im Wohngebiet zu beachten?

Für motorbetriebene Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Ihr Ordnungsamt der Stadt Bad Langensalza



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.